

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung für die Teilerneuerung der Ofenlinie 1 sowie die Erneuerung des Gewebefilters der Ofenlinie 1 am Müllheizkraftwerk Würzburg, Gattinger Straße 31, 97076 Würzburg;

Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Bekanntmachung der Regierung von Unterfranken vom 15.01.2018 Nr. 55.1-8711.12-7-9

Mit Schreiben vom 14.09.2018 beantragte der Zweckverband für Abfallwirtschaft Raum Würzburg (ZVAWS) bei der Regierung von Unterfranken die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG für die Teilerneuerung der Ofenlinie 1 sowie die Erneuerung des Gewebefilters der Ofenlinie 1 des Müllheizkraftwerks Würzburg (MHKW).

Die Regierung hatte im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 und § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. Nr. 8.1.1.2 der Anlage 1 des UVPG in einer allgemeinen Vorprüfung zu entscheiden, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Dabei war unter Berücksichtigung der einschlägigen Kriterien der Anlage 3 des UVPG überschlägig zu prüfen, ob das Vorhaben zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann, die bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Vorprüfung hat im Rahmen einer Gesamteinschätzung ergeben, dass durch das Vorhaben, also durch die Änderung des bestehenden Müllheizkraftwerks, keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Damit ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht erforderlich.

Die Feststellung beruht im Wesentlichen auf folgenden Gründen:

Ein Verbrauch von zusätzlichen natürlichen Ressourcen, der nennenswert über den bisherigen Betrieb hinausgeht, liegt nicht vor. Die für das Vorhaben benötigte Fläche ist bereits durch eine bestehende gleiche Anlage bebaut, die ersetzt wird. Eine zusätzliche Flächenversiegelung erfolgt nicht.

Die Einhausung der Filteranlage bedeutet nur eine sehr kleine

visuelle Veränderung und kann als geringfügig betrachtet werden.

Aus dem zukünftigen Regelbetrieb mit den modernisierten Anlagenteilen sind keine höheren Immissionen an Luftschadstoffen als bisher zu erwarten.

Der zukünftige Regelbetrieb mit den modernisierten Anlagenteilen verursacht durch die geplanten Schallminderungsmaßnahmen (Einhausung Filter, Absenkung Halleninnenpegel) keine höheren Schallemissionen als bisher.

Die ordnungsgemäße Entsorgung der im Rahmen des Vorhabens anfallenden Stoffe wurde dargelegt.

Die weiteren Auswirkungen des Vorhabens sind lediglich auf die Bauzeit beschränkt.

Während der Bauphase von ca. 5 Monaten ist vorübergehend und nur in unmittelbarer Nähe des Vorhabens mit Lärmemissionen sowie Luftschadstoffemissionen durch die Baufahrzeuge zu rechnen. Diese Emissionen treten zeitlich begrenzt werktags auf. Eine signifikante Beeinträchtigung der Immissionssituation ist bei Beachtung von baustellenüblichen Minderungsmaßnahmen nicht zu erwarten.

Ein eventuelles Lärmkonfliktpotential während der Bauzeit kann nach summarischer Einschätzung vernachlässigt werden. Im Einzelfall kann in Teilen der benachbarten Gemeinden Gerbrunn und Rottendorf eine Lärmbelästigung nicht ausgeschlossen werden. Dabei dürfte es sich allenfalls um einige wenige einzelne Werkzeuge handeln, z.B. beim Ausblasen des Kessels. Der Vorhabenträger informiert die betroffene Bevölkerung hierüber vorab über die Presse, sofern die Lärmbelästigung vorausehbar ist.

Die Lärmbelästigung ist unvermeidbar, die Schallemissionen werden so kurz wie möglich gehalten und so gut wie möglich minimiert.

Es sind keine weiteren Bauvorhaben bekannt, die gleichzeitig realisiert werden und die Lärmemissionen verstärken oder im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang realisiert werden und somit die Wirkungsdauer der Lärmemissionen zeitlich verlängern.

Darüber hinaus sind Tatsachen, aufgrund derer erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu besorgen wären, der Regierung von Unterfranken nicht bekannt.

Sonstige Schutzgüter des UVPG werden nicht tangiert. Auch

sind keine Wechselwirkungen mit anderen Vorhaben ersichtlich.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Würzburg, 15.01.2019
Regierung von Unterfranken

Eidel
Abteilungsleiter

Apl-1 8711

RABl 2019 S. 10